



**Brüder-Grimm-Stadt
Steinau an der Straße
Haupt- und Finanzausschuss als
Akteneinsichtsausschuss**

Abschlussbericht

des

Akteneinsichtsausschusses

bezüglich der

„Nebentätigkeiten des Bürgermeisters Malte Jörg Uffeln“

I. Einrichtung eines Akteneinsichtsausschusses

Auf Antrag der SPD Fraktion vom 12.06.2017 war bezüglich der „Nebentätigkeiten des Bürgermeisters Malte Jörg Uffeln“ ein Akteneinsichtsausschuss einzurichten. Aus der Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 27.06.2017 ist zu entnehmen, dass als Akteneinsichtsausschuss (nachfolgend Ausschuss genannt) hierfür der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt wurde.

Es erging folgender Auftrag an den Ausschuss:

„Gegenstand des Ausschusses ist der gesamte Fragenkomplex mit sämtlichen Verträgen, mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen, Schriftwechsel mit dem Dienstherrn einschließlich der dort vorgelegten Vergütungsaufstellungen, sämtliche seitens der Stadt erstellten und aus diesen Einnahmen beglichenen Rechnungen unter Nennung der jeweiligen Haushaltsstellen“.

II. Arbeit des Ausschuss

Der Ausschuss tagte in 4 Sitzungen, am

25. Juli 2017,
03. August 2017,
10. August 2017,
17. August 2017 .

Die Sitzungen des Ausschuss fanden im Sitzungszimmer des Magistrats im Haus „Am Kumpen 1-3“ statt. Als Schriftführerin fungierte Frau Dietz aus der Verwaltung. Für ihre Bereitschaft und ihre hervorragende Arbeit bedanken sich die Ausschussmitglieder.

Die Sitzung am 25.07.2017 wurde öffentlich durchgeführt.

Die weiteren Sitzungen wurden auf Beschluss des Ausschusses aus datenschutzrechtlichen Gründen und zum Schutz von Persönlichkeitsrechten nicht öffentlich durchgeführt.

Über § 59 HGO i.V.m. § 62 HGO ergibt sich die Pflicht des Magistrats an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen. Weiterhin ist der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Vertreter über § 59 HGO verpflichtet zur Auskunft.

II.1 Ausschusssitzung am 25. Juli 2017

Trotz Einladung nahm an der ersten Sitzung weder der Bürgermeister noch ein von ihm beauftragter Vertreter teil.

Der Ausschussvorsitzende erläuterte in dieser Sitzung allgemeine Hinweise für die Tätigkeit des Akteneinsichtsausschusses. Er wies insbesondere auf die Verschwiegenheitspflicht (§ 24 HGO) und dem Mitwirkungsverbot bei Widerstreit der Interessen (§ 25 HGO) hin.

In dieser Sitzung wurde von den Ausschussmitgliedern die weitere Verfahrensweise besprochen. Weiterhin wurden auf Grundlage des o.a. Auftrages Fragen entwickelt, die im Rahmen der Ausschussarbeit zu klären waren. Auf diese wird unter Ziffer III näher eingegangen.

Weiterhin wurde der Vorsitzende des Ausschusses gebeten, bei der Kommunalaufsicht des Main-Kinzig-Kreises (MKK) nachzufragen, wie lange die dort vorliegenden städtischen Originalakten bezüglich der „Nebentätigkeiten des Bürgermeisters Malte Jörg Uffeln“, die im Rahmen des gegen ihn anhängigen Disziplinarverfahrens angefordert wurden, dort noch benötigt werden.

II.2 Ausschusssitzung am 03. August 2017

Mit der Einladung zur Sitzung am 03.08.2017 und der angehängten Niederschrift zur Sitzung vom 25.07.2017 wurden die zur Klärung der Fragen notwendigen Akten vom Magistrat angefordert.

Mit Schreiben an den Vorsitzenden des Ausschusses und an den Ersten Stadtrat vom 01.08.2017 teilte der Bürgermeister Malte Jörg Uffeln mit, dass er auf Anraten seines Anwalts insbesondere zur Wahrung seiner Persönlichkeitsrechte und Datenschutzgrundrechte sowie aufgrund des weiterhin gegen ihn laufenden Disziplinarverfahrens an dieser Sitzung nicht teilnimmt.

Weiterhin teilte er mit, dass der Erste Stadtrat zu seiner Vertretung gem. § 71 Abs. 1 S. 1 HGO berechtigt ist und an der Sitzung teilnimmt.

Herr Lifka bestätigt in der Sitzung diese Vertretungsregelung und führt aus, dass er zum Sachverhalt „Nebentätigkeiten des Bürgermeisters“ keine Auskunft geben könne, da er hierüber nichts wisse und auch die Akten nicht kenne. Aus diesem Grunde ist es dem Ausschuss nur in gewissem Umfang möglich, Aufklärung über die einzelnen Sachverhalte zu erhalten.

In seinem Schreiben geht der Bürgermeister weiterhin stichpunktartig auf die o.a. Fragen aus der ersten Sitzung ein. Bei einigen Fragen weist er darauf hin, dass diese Fragen Gegenstand des Disziplinarverfahrens seien und daher weitere Auskünfte erst nach Abschluss des Disziplinarverfahrens erfolgen würden. Das Schreiben wurde den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis gegeben.

Dem Schreiben beigefügt war eine Stellungnahme des Bürgermeisters vom 23.06.2017 an die Kommunalaufsicht des MKK bezüglich seiner Nebentätigkeiten. Dieses Schreiben wurde den Ausschussmitgliedern ebenfalls zur Kenntnis gegeben.

Auf die Antworten des Bürgermeisters und auf das Schreiben vom 23.06.2017 wird näher unter Ziffer III eingegangen.

Trotz der Bitte in der Einladung an den Magistrat die notwendigen Akten zur Klärung der o.a. Fragen vorzulegen, wurden vom Magistrat keine Akten vorgelegt.

Lediglich durch die Kommunalaufsicht des MKK wurden die dortigen Unterlagen zum Disziplinarverfahren dem Ausschuss leihweise zur Verfügung gestellt.

Die zur Verfügung gestellte Akte bestand lediglich aus einem Din A 4 Ordner mit einer Belegsammlung.

Die Ausschussmitglieder verschafften sich eine erste Grobübersicht über den Inhalt.

Die vorgelegte Akte der Kommunalaufsicht enthielt schwerpunktmäßig folgende Unterlagen:

- Schreiben des Bürgermeisters an die Kommunalaufsicht vom 23.06.2017
- Aufstellungen der Vorträge/Seminare des Bürgermeisters für die Jahre 2015, 2016 und 2017
- Rechnungen für die Vorträge/Seminare sowie die Annahmeanordnungen für die eingegangenen Zahlungen für die Jahre 2014, 2015, 2016 und 2017
- Beleglisten des HÜL-Kontos zu den Auszahlungen für die Jahre 2014, 2015, 2016 und 2017
- Übersicht über Fortbildungsmaßnahmen des Bürgermeisters
- Aufstellung der vom Bürgermeister durchgeführten Trauungen

In der Niederschrift zur Sitzung wurde der Magistrat nochmals gebeten, die erforderlichen Akten vorzulegen.

II.3 Ausschusssitzung am 10. August 2017

Mit der Einladung zur Sitzung am 10.08.2017 und der angehängten Niederschrift zur Sitzung vom 03.07.2017 wurden nochmals die notwendigen Akten vom Magistrat angefordert.

Mit Schreiben vom 09.08.2017 an den Vorsitzenden des Ausschusses und an den Ersten Stadtrat teilte Bürgermeister Malte Jörg Uffeln wiederum mit, dass er auf Anraten seines Anwalts insbesondere zur Wahrung seiner Persönlichkeitsrechte und Datenschutzgrundrechte sowie aufgrund des weiterhin gegen ihn laufenden Disziplinarverfahrens an dieser Sitzung nicht teilnimmt.

Weiterhin teilt er mit, dass der Erste Stadtrat zu seiner Vertretung gem. § 71 Abs. 1 S. 1 HGO berechtigt ist und an der Sitzung teilnimmt.

Herr Lifka bestätigte in der Sitzung diese Vertretungsregelung und führte erneut aus, dass er zum Sachverhalt „Nebentätigkeiten des Bürgermeisters“ keine Auskunft geben könne, da er hierüber nichts wisse und auch die Akten nicht kenne.

Dem Schreiben des Bürgermeisters beigelegt waren:

- Auflistung der Vorträge/Seminare 2017, 2016, 2015
- Schreiben an den Landrat des Main-Kinzig-Kreises vom 5.5.2016
- Urlaubs- und Fehlzeitenkarten 2017, 2016, 2015

Dem Ausschuss stand in dieser Sitzung wiederum nur die Akte der Kommunalaufsicht und das o.a. Schreiben des Bürgermeisters zur Verfügung. Weitere Akten wurden vom Magistrat nicht vorgelegt.

Mit Schreiben vom 05.05.2016 beantwortet der Bürgermeister ein Schreiben der Kommunalaufsicht bezüglich einer „Dienstaufsichtsbeschwerde eines Bürgers gegen Bürgermeister Uffeln wegen Amts- und Wappenmissbrauch“.

Der Bürgermeister schreibt u.a. „Die Missbilligung nehme ich zur Kenntnis“ und führt weiter aus, warum er nach seiner Ansicht keine Nebentätigkeit im Sinne des § 73 Nr. 1-4 HBG ausübt.

Im Rahmen der weiteren Vorgehensweise wurden durch die Ausschussmitglieder insbesondere die

- Aufstellungen der Vorträge/Seminare des Bürgermeisters für die Jahre 2015, 2016 und 2017
- Rechnungen für die Vorträge/Seminare sowie die Annahmeanordnungen für die eingegangenen Zahlungen für die Jahre 2014, 2015, 2016 und 2017
- Beleglisten des HÜL-Kontos zu den Auszahlungen für die Jahre 2014, 2015, 2016 und 2017 und
- Urlaubs- und Fehlzeitenkarten 2017, 2016, 2015

nach dem „4-Augen-Prinzip“ näher gesichtet und die Erkenntnisse anschließend ausführlich besprochen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen und zum Schutz von Persönlichkeitsrechten werden die gewonnenen Erkenntnisse nachfolgend weitgehend allgemein – ohne Nennung von Vereinen/Organisationen und ohne Nennung von konkreten Einzelheiten zu einzelnen Vorträgen/Seminaren – gehalten.

- Inwieweit die vorgelegten Auflistungen, Rechnungen und Annahmeanordnungen über die vom Bürgermeister durchgeführten Vorträge/Seminare vollständig waren, konnte durch den Ausschuss an Hand der vorgelegten Akten nicht überprüft werden. Eine Spontanrecherche im Internet ergab, dass mindestens eine von Malte Jörg Uffeln gehaltene Veranstaltung nicht aufgeführt war.
- Aus den Akten ergibt sich, dass durch Malte Jörg Uffeln im Zeitraum vom 01.08.2014 bis 10.07.2017 insgesamt -67- kostenpflichtige Vorträge/Seminare gehalten wurden. Die überwiegende Mehrzahl, 33 kostenpflichtige Vorträge/Seminare, wurde 2016 durchgeführt.
- Für vom Bürgermeister veranstaltete Tagesseminare wurde von ihm Urlaub genommen. Da jedoch 73% der Veranstaltungen an Wochentagen stattfanden und für die Mehrzahl der Vorträge/Seminare keine genauen Zeitangaben bezüglich ihrer Durchführung vorgelegt wurden, war durch den Ausschuss an Hand der vorgelegten Akten nicht zu klären, inwieweit der tägliche Dienstbetrieb hierdurch beeinträchtigt wurde.
- Überwiegend wurden für die Vorträge/Seminare unterschiedliche Pauschalbeträge durch die städtische Verwaltung in Rechnung gestellt. In der Mehrzahl erfolgte keine Ausweisung/Berechnung von Reisekosten (z.B. Fahrtkosten). Aus den Akten war nicht ersichtlich nach welchen Kriterien Reisekosten erhoben wurden.
- In den Akten befanden sich von Malte Jörg Uffeln unterzeichnete Honorarverträge/Lehraufträge als selbstständiger Dozent, die auf eine regelmäßige Dozenten-Tätigkeit für die Organisationen schließen lassen.
- Aus der Akte war auch ersichtlich, dass Herr Uffeln im Rahmen eines Werkvertrags tätig war sowie Coachings abgerechnet wurden.
- Weitere Erkenntnisse wurden unter Ziffer III zusammengefasst.

Erkenntnisse aus den Beleglisten des HÜL-Kontos zu den Auszahlungen für die Jahre 2014, 2015, 2016 und 2017:

- Hierzu siehe die Ausführungen unter Ziffer III – Frage 10.

II.4 Ausschusssitzung am 17. August 2017

Mit der Einladung zur Sitzung am 17.08.2017 und der angehängten Niederschrift zur Sitzung vom 10.08.2017 wurden nochmals die notwendigen Akten vom Magistrat angefordert.

Mit Schreiben vom 16.08.2017 an den Vorsitzenden des Ausschusses und an den Ersten Stadtrat teilte der Bürgermeister Malte Jörg Uffeln wiederum mit, dass er auf Anraten seines Anwalts insbesondere zur Wahrung seiner Persönlichkeitsrechte und Datenschutzgrundrechte sowie aufgrund des weiterhin gegen ihn laufenden Disziplinarverfahrens an dieser Sitzung nicht teilnimmt.

Weiterhin teilt er mit, dass der Erste Stadtrat zu seiner Vertretung gem. § 71 Abs. 1 S. 1 HGO berechtigt ist und an der Sitzung teilnimmt.

Herr Lifka bestätigte in der Sitzung diese Vertretungsregelung und führte erneut aus, dass er zum Sachverhalt „Nebentätigkeiten des Bürgermeisters“ keine Auskunft geben könne, da er hierüber nichts wisse und auch die Akten nicht kenne.

Dem Schreiben des Bürgermeisters beigelegt waren:

- Auflistung der Vorträge/Seminare 2014
- Urlaubs- und Fehlzeitenkarten 2014

Dem Ausschuss standen in dieser Sitzung wiederum nur die Akte der Kommunalaufsicht und das o.a. Schreiben des Bürgermeisters zur Verfügung. Weitere Akten wurden vom Magistrat nicht vorgelegt, daher wurde der Abschlussbericht erarbeitet.

III. Beantwortung der Fragen auf Grundlage der Akteneinsicht

1. Welche Nebentätigkeiten wurden vom Bürgermeister der Stadt Steinau an der Straße seit seinem Amtsantritt (01.08.2014) im Sinne der Hessischen Nebentätigkeitsverordnung (HNV) durchgeführt?

Nach Auffassung des Bürgermeisters Malte Jörg Uffeln handelt es sich bei den von ihm durchgeführten Vorträgen/Seminaren um keine Nebentätigkeit. Hierzu schreibt er im Schreiben vom 23.06.2017 an die Kommunalaufsicht sinngemäß.

Da ich keine Nebentätigkeitsgenehmigung habe, gehe ich auch keiner Nebentätigkeit nach.

In einem weiteren Schreiben vom 01.08.2017 an den Vorsitzenden des Ausschusses schreibt er:

„Nach hiesiger Ansicht handelt es sich bei den Vorträgen nach Dienst, in der Freizeit und im Urlaub um keine Nebentätigkeit im Sinne des Nebentätigkeitsrechts nach HBG und HNV.“

Somit war durch den Ausschuss anhand der Akten vorab zu klären, inwieweit der Auffassung des Bürgermeisters gefolgt werden kann.

Unter Beachtung der aktuellen Rechtsprechung und den in der Literatur zu findenden Definitionen ergibt sich folgende Abgrenzung zwischen einer Freizeitgestaltung und einer genehmigungspflichtigen beamtenrechtlichen Nebentätigkeit.

Nebentätigkeit ist die Wahrnehmung eines Nebenamts oder die Ausübung einer Nebenbeschäftigung. Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes (§ 71 HBG).

Beamten und Beamte bedürfen zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung der vorherigen Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde (§ 73 Abs. 1 Nr. 2 HBG).

Eine Nebentätigkeit im beamtenrechtlichen Sinn, und keine gem. Art. 2 GG geschützte Freizeitgestaltung eines Beamten, liegt insbesondere dann vor, wenn typischerweise ein Erwerbsstreben zu sehen ist. Eine beamtenrechtliche Nebentätigkeit liegt demnach bei einer wirtschaftlichen Betätigung mit Gewinnerzielungsabsicht vor (Urteil, BVerwG vom 01.01.2007 – 1 D 16.05). Für eine Einordnung als Nebentätigkeit spricht insbesondere, wenn die Betätigung auf Dauer angelegt, mit einer gewissen auf Erwerb ausgerichteten Struktur erfolgt und wenn dies durch ein entsprechendes Auftreten nach außen dokumentiert wird.

- Wie sich aus den vorgelegten Akten ergibt, hat Bürgermeister Malte Jörg Uffeln vom 01.08.2014 bis heute kontinuierlich kostenpflichtige Vorträge / Seminare gehalten, für die von der städtischen Verwaltung entsprechende Rechnungen erstellt wurden.
Weiterhin führt er in seinem Schreiben vom 23.06.2017 (Seite 3) an die Kommunalaufsicht wie folgt aus:
„In meinem Schreiben vom 5.5.2016 hatte ich bereits dargelegt, dass meine Motivation weiter Vorträge zu halten (ist) ... Erträge zu erwirtschaften...“.
Akteninhalt i.V.m. den schriftlichen Äußerungen des Bürgermeisters machen nach Auffassung der Mitglieder des Ausschusses deutlich, dass die Vortragstätigkeit des Bürgermeisters rein zur Gewinnerzielung durchgeführt wurde.
- Der Bürgermeister hat seit seinem Amtsantritt kontinuierlich kostenpflichtige Vorträge/Seminare gehalten und abgerechnet. Aus den sich in den Akten befindlichen Honorarverträgen lässt sich durchaus schließen, dass weitere Veranstaltungen geplant sind. Es ist auch sonst nicht ersichtlich bzw. es wurde durch den Bürgermeister auch nichts vorgetragen, dass er von der bisherigen Praxis Abstand nehmen will.
Der Akteninhalt macht nach Auffassung der Mitglieder des Ausschusses deutlich, dass es sich bei der Vortragstätigkeit des Bürgermeisters, um eine auf Dauer angelegte Betätigung des Bürgermeisters handelt.
- Wie sich aus den vorgelegten Akten und dem Schreiben des Bürgermeisters vom 01.08.2017 an den Vorsitzenden des Ausschusses ergibt, erfolgt die Erstellung und Versendung der Rechnungen durch eine Mitarbeiterin des Hauptamtes der städtischen Verwaltung der Stadt Steinau an der Straße. Für die Erstellung der Rechnungen wurden speziell vorgefertigte Formulare erstellt. Durch den Kämmerer wurden im Haushaltsplan der Stadt Steinau an der Straße spezielle Einnahmekonten und ein Auszahlungskonto gebildet. Diese Vorgehensweise dokumentiert nach Auffassung der Mitglieder des Ausschusses, dass für die Vortragstätigkeit des Bürgermeisters in der städtischen Verwaltung feste Strukturen geschaffen wurden, die auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

- Der Bürgermeister betreibt eine eigene Internetseite www.maltejoerguffeln.de aus der u.a. auch seine Bereitschaft hervorgeht Vorträge zu halten. Externe Anfragen beantwortet er mit dem Hinweis, er sei nicht mehr als Rechtsanwalt tätig, gerne sei er jedoch bereit nach Dienst, in seiner Freizeit oder in seinem Urlaub Vorträge zu halten, so in seinem Schreiben an die Kommunalaufsicht vom 23.06.2017. Er habe seinen zuvor ausgeübten Beruf zum Hobby gemacht.
- Durch die beschriebene Vorgehensweise und das teilweise medienwirksame Auftreten des Bürgermeisters wird hinreichend seine Bereitschaft, weiterhin kostenpflichtige Vorträge/Seminare zu halten, nach außen dokumentiert.

Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse aus den Akten i.V.m mit den o.a. Erläuterungen handelt es sich nach Überzeugung der Mitglieder des Ausschusses bei den kostenpflichtigen Vorträgen/Seminaren des Bürgermeister um eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit im Sinne des § 73 HBG. Ausnahmen im Sinne des § 73 Abs. 4 HBG waren aus den vorgelegten Akten nicht ersichtlich. Somit waren alle beamtenrechtlichen Vorschriften zur Wahrnehmung einer Nebentätigkeit zu beachten. Hierbei ist völlig unerheblich ob er diese Vorträge/Seminare angeblich in seiner Freizeit durchgeführt hat.

Die Anzahl der Nebentätigkeiten wurden bereits o.a. erläutert.

2. Wurden diese Nebentätigkeiten während der Dienstzeit oder ausschließlich in der Freizeit durchgeführt? Waren ggf. dienstliche Belange durch die Ausübung der Nebentätigkeiten betroffen (z.B. Wahrnehmung von dienstlichen Terminen durch Magistratsmitglieder).

Für vom Bürgermeister veranstaltete Tagesseminare wurde von ihm Urlaub genommen. Da jedoch 73% der Veranstaltungen an Wochentagen stattfanden und für diese Vorträge/Seminare keine genauen Zeitangaben bezüglich ihrer Durchführung vorgelegt wurden, war durch den Ausschuss an Hand der vorgelegten Akten nicht zu klären, inwieweit der tägliche Dienstbetrieb hierdurch beeinträchtigt wurde.

Malte Jörg Uffeln hat am 01.08.2014 als Bürgermeister in Steinau an der Straße seinen Dienst angetreten. Er hat ein für ihn völlig neues Aufgabengebiet übernommen, das ein hohes Maß an Einarbeitung verlangt. Er arbeitet nach seinen eigenen Angaben 10 bis 12 Stunden täglich und somit bis zu 80 Stunden wöchentlich. Rechnet man die Schlafzeiten und Zeiten für die privat persönliche Lebensführung hinzu, ist umso beachtlicher, dass er noch Freizeit hatte, 67 zeitaufwendige Vorträge/Seminare vorzubereiten und durchzuführen.

Aufgrund der fehlenden Akten ließ sich durch den Ausschuss nicht klären, inwieweit der Bürgermeister seine Nebentätigkeit während der Dienstzeit ausgeübt hat. Zweifel an einer ordnungsgemäßen Dienstausübung aufgrund der Vielzahl von durchgeführten Vorträgen / Seminaren, teilweise mit zwei Veranstaltungen an einem Tag, sind jedoch weiterhin angebracht.

3. Wurden diese Nebentätigkeit/en vorher schriftlich beim Dienstherrn angezeigt (§ 7 HNV, § 40 BeamtStG)?

Aus den Akten ist nicht ersichtlich, dass der Bürgermeister eine Nebentätigkeit von geringem Umfang angezeigt hätte (§ 7 HNV).

4. Waren die Nebentätigkeiten ggf. genehmigungspflichtig (§ 7 HNV, § 40 BeamtStG)?

Nach Auffassung des Ausschusses (s. oben) waren die Nebentätigkeiten genehmigungspflichtig.

Aus den Akten war nicht ersichtlich, dass der Bürgermeister eine Genehmigung zur Ausübung einer Nebentätigkeit verfügt (§ 40 BeamtStG, § 73 HBG).

Den Besitz einer Nebentätigkeitsgenehmigung verneint er selbst auch in seinem Schreiben an die Kommunalaufsicht vom 23.06.2017.

5. Gibt es in den städtischen Akten schriftliche bzw. mündliche (soweit dokumentiert) Verträge bzw. Vereinbarungen bezüglich der vom Bürgermeister wahrgenommenen Nebentätigkeiten?

Wie oben ausgeführt wurden dem Ausschuss schriftliche Verträge zu den vom Bürgermeister durchgeführten Vorträge/Seminare für die Jahre 2014, 2015, 2016 und 2017 vorgelegt. Inwieweit die Verträge vollständig vorgelegt wurden, war für den Ausschuss nicht überprüfbar.

6. Waren jährliche Vergütungsaufstellungen an den Dienstherrn erforderlich und sind sie erfolgt (§ 5 HNV – bei 1.000 Euro Bruttovergütung im Jahr)?

Aufgrund der sich aus den Akten ergebenden Einnahmen wären nach Auffassung des Ausschusses jährliche Vergütungsaufstellungen an den Dienstherrn erforderlich gewesen. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, dass der Bürgermeister seiner Verpflichtung im Sinne von § 5 HNV nachgekommen ist.

7. Waren bezogene Vergütungen aus Nebentätigkeiten im Sinne von § 3 HNV an den Dienstherrn abzuführen und wurden sie abgeführt?

In seinem Schreiben vom 01.08.2017 an den Vorsitzenden führt der Bürgermeister aus „Vergütungen über 5.500 € jährlich liegen nicht vor“. Wieso er sich hier auf die Bestimmung des § 3 Abs.1 Nr. 4 HNV bezieht, wenn nach seiner Ansicht doch keine Nebentätigkeiten vorgelegen haben, ist durchaus merkwürdig.

Obwohl die Vergütungen gemäß den vorgelegten Akten teilweise weit über dem o.a. Satz lagen, ist aus den Akten nicht ersichtlich, ob die Bestimmung des § 3 HNV beachtet wurden.

8. Wurden durch die Verwaltung der Stadt Steinau an der Straße für Nebentätigkeiten des Bürgermeisters Rechnungen gestellt und wurden diese vom Adressaten beglichen? Wurden ggf. steuerliche Belange berücksichtigt und ggf. wie?

Wie oben erläutert, wurden Rechnungen durch die Verwaltung erstellt und vom Adressaten auch beglichen.

Nach Auffassung des Bürgermeisters sind die Vortragstätigkeiten umsatzsteuerfrei. Inwieweit dieser Auffassung gefolgt werden kann, ließ sich durch den Ausschuss nicht klären.

9. Wurden Einnahmen aus den Nebentätigkeiten bei der Stadtverwaltung verbucht, und ggf. wie? Ggf. Benennung der jeweiligen Haushaltsstellen des entsprechenden Haushaltsjahres.

Aus den vorgelegten Akten sowie aus dem Schreiben des Bürgermeisters vom 23.06.2017 geht hervor, dass die Einnahmen im städtischen Haushalt der Stadt Steinau an der Straße beim Kostenträger 1110101 auf die Einnahme-Konten

54810000 – Land

54820000 – Landkreis, Städte und Gemeinden

54880000 - Sonstige (Vereine, u.a.) und Ausgabekonto

60550000 – Treibstoffe gebucht wurden.

Als Auszahlungskonto diente das Konto 68690000 (sonstige Aufwendungen für Repräsentationen) beim Kostenträger 1110101.

10. Welche Ausgaben (von wem) wurden aus den Einnahmen der Nebentätigkeiten des Bürgermeisters getätigt, wer hat die Ausgaben genehmigt und wo wurden diese im Haushalt verbucht?

- Dem Ausschuss wurden lediglich die HÜL-Beleglisten für die Auszahlungen der entsprechenden Jahre vorgelegt. Rechnungen bzw. Auszahlungsbelege wurden nicht vorgelegt.
- Der Ausschuss geht aufgrund fehlender Vorlagen an die städtischen Gremien davon aus, dass alle Auszahlungen durch den Bürgermeister angewiesen wurden. Eine Information der städtischen Gremien über getätigte Auszahlungen erfolgte durch den Bürgermeister nicht.
- Aus den vorgelegten Akten war nicht ersichtlich auf welcher Grundlage und nach welchen Kriterien Zuwendungen bzw. die Höhe der Zuwendungen (Erstattung von Reisekosten, Freibier, Geburtstagszuwendungen bis ca. 300,- Euro, etc.) an Privatpersonen, Vereine oder Organisationen erfolgten.
- Soweit dies aus den vorgelegten Akten ersichtlich war, wurden die Einnahme aus den Vorträgen/Seminaren überwiegend zu Repräsentationszwecken vom und für den Bürgermeister genutzt. Inwieweit die erheblichen Ausgaben zur Repräsentation mit einer sparsamen Hauspolitik bzw. mit der Konsolidierung der städtischen Finanzen in Einklang zu bringen sind, erschließt sich dem Ausschuss nicht.

11. Wurden für die Ausübung der Nebentätigkeiten Ressourcen (z.B. Nutzung von Dienstfahrzeug, Fertigen von Kopien, Personalkosten) der Stadt Steinau an der Straße genutzt und wenn ja, wie wurden die ggf. abgerechnet?

Aus den Akten ging hervor, dass Malte Jörg Uffeln, für seine Freizeitbeschäftigung, wie er es bezeichnet, in vollem Umfang die vorhandene Infrastruktur der städtischen Verwaltung und städtische Ressourcen genutzt hat. Die Vorbereitung der Vorträge/Seminare erfolgte teilweise über sein Vorzimmer.

Die Rechnungen wurden durch die Verwaltung erstellt und verschickt. Der Zahlungseingang wurde von der städtischen Verwaltung überwacht und die notwendigen Annahmeanordnungen wurden durch die städtischen Mitarbeiter gefertigt. In Einzelfällen wurden auf städtischen Kopierern Unterlagen gefertigt. Weiterhin wurde das Dienst-Kfz in vollem Umfang genutzt (Entfernungen bis 100 km und mehr).

Den vorgelegten Akten war nicht zu entnehmen, dass Malte Jörg Uffeln, die durch die Nutzung der städtischen Infrastruktur entstandenen Kosten abgerechnet und beglichen hätte. Aus den vorgelegten Akten war auch nicht zu entnehmen, dass zur Deckung der Kosten eingenommene Gelder aus den Vorträgen/Seminaren genutzt wurden. Es hat vielmehr den Anschein, dass diese Kosten noch nicht einmal ermittelt wurden.

Der Ausschuss sieht einen Verstoß im Sinne des § 81 Abs. 1 HBG als gegeben, da bei der Nutzung der städtischen Infrastruktur weder eine Genehmigung vorlag noch diese beantragt und auch keine Vergütung gezahlt wurde.

In seinem Schreiben vom 23.06.2017 schreibt der Bürgermeister Malte Jörg Uffeln an die Kommunalaufsicht:

„In meinen Schreiben vom 5.5.2016 hatte ich bereits dargelegt, dass die Motivation weiter Vorträge zu halten und Erträge zu erwirtschaften für die Brüder-Grimm-Stadt Steinau an der Straße u.a. daraus resultiert, das die Stadtverordnetenversammlung – aus welchen Gründen auch immer – der Verwaltung nicht die Mittel zur Verfügung stellt, die benötigt werden um bspw. gesellschaftliche Gruppen und Initiativen zu unterstützen, bzw. Repräsentationsaufwendungen zu tätigen,“

Dieser ungeheuerliche Vorwurf, der zudem noch eine Unwahrheit ist, kann so nicht unwidersprochen stehen bleiben.

Obwohl Malte Jörg Uffeln in seiner Amtszeit mehrfach während der Haushaltsberatungen forderte, die Haushaltsstelle für Repräsentationszwecke des Bürgermeister ersatzlos zu streichen, haben die Stadtverordneten beschlossen, Bürgermeister Malte Jörg Uffeln analog seinen Vorgängern hier die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Für das Haushaltsjahr 2017 wurde dieser Ansatz zudem mehr als verdoppelt. Wenn der Bürgermeister, der den städtischen Haushalt mit dem Magistrat den Gremien zur Beratung vorlegt, glaubte, für bestimmte Projekte Haushaltsmittel zu benötigen, hätte er diese Mittel in die Beratungen einbringen müssen.

Im Haushalt 2016 wurden dem Bürgermeister durch die städtischen Gremien 1500,- Euro für Repräsentationszwecke zur Verfügung gestellt. Tatsächlich verausgabt hat er mehr als 9000,- Euro. „Sparen, Sparen“ oder „Es gibt nichts zu wünschen.“ so Worte des Bürgermeisters, sieht nach Auffassung der Ausschussmitglieder anders aus. Bürgermeister Malte Jörg Uffeln hat sich also 2016 ganz viele Wünsche erfüllt und mehr als der 6-fache, der ihm durch städtische Gremien im städtischen Haushalt genehmigten Mitteln für seine persönlichen Repräsentationszwecke verausgabt.

Dem Ausschuss stellt sich die Frage nach welchen Kriterien der Bürgermeister über die Verwendung der repräsentativen Mittel entscheidet.

IV. Ergebnis der Akteneinsicht:

In der Sitzung am 17. August 2017 hat der Ausschuss eine abschließende Bewertung vorgenommen.

a) Nach welchen Kriterien, die in Rechnung gestellten Pauschalsätze für Vorträge festgelegt wurden und nach welcher Grundlage Reisekosten erhoben bzw. nicht erhoben wurden, erschließt sich dem Ausschuss nicht. (Stundensätze zwischen 35 € und 200 €, soweit Verträge vorlagen).

b) Für den Ausschuss ist es unklar, ob die haushaltrechtlichen Vorschriften gewahrt werden, wenn die Stadt Rechnungen für die Nebentätigkeit des Bürgermeisters direkt an dessen Vertragspartner übersendet. Die vorgelegten Verträge (Werkvertrag, Honorar- oder Dozenten-Verträge) wurden zwischen Herrn Uffeln als Privatperson und den Vertragspartnern geschlossen, so dass nicht ersichtlich ist auf welcher Rechtsgrundlage die Stadt Steinau Privatleistungen abrechnen darf.

In seinem Schreiben an die Kommunalaufsicht des MKK vom 23.06.2017 schreibt Malte Jörg Uffeln, dass er wie jeder Bürger Freibeträge gemäß § 3 EStG in Anspruch nimmt. Die von Malte Jörg Uffeln zusätzlich eingenommenen Beträge für seine Vortragstätigkeit waren aus den vorgelegten Akten nicht erkennbar.

c) Aufgrund der o.a. Erkenntnisse ist der Ausschuss der Überzeugung, dass Bürgermeister Malte Jörg Uffeln in der Zeit vom 01.08.2014 bis heute einer oder mehrerer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten nachgegangen ist.

d) Die für die Wahrnehmung einer beamtenrechtlichen Nebentätigkeit geltenden gesetzlichen Regelungen wurden nach Überzeugung des Ausschusses durch Bürgermeister Malte Jörg Uffeln nicht beachtet.

e) Inwieweit steuerrechtliche und sozialabgaberechtliche Bestimmungen im Rahmen der Nebenbeschäftigung zu beachten waren, ließ sich an Hand der vorgelegten Akten nicht klären.

f) Die aus den vorgelegten Akten erkennbare Ausgabenpraxis des Bürgermeisters zeigt, dass die Stadtverordnetenversammlung hier noch mehr ihrer Kontrollaufgabe nachkommen muss. Hier sollte durch die Stadtverordnetenversammlung geprüft werden, ob durch Verfahrensregelungen und ggf. Satzungsänderungen eine nachvollziehbare und transparente Ausgabenregelung geschaffen werden kann.

g) Aufgrund der im Rahmen der Aktensichtung gewonnenen Erkenntnisse hält der Ausschuss eine auf reine Vertrauensbasis ausgelegte Zusammenarbeit mit Bürgermeister Malte Jörg Uffeln für nicht mehr angezeigt.

V. Schlusswort

Eine zielführende Arbeit des Ausschusses war nur bedingt möglich. Dem Ausschuss wurden trotz mehrmaliger Aufforderungen durch den Magistrat keine Akten vorgelegt. Lediglich durch die Überlassung der Akte aus dem Disziplinarverfahren durch die Kommunalaufsicht des MKK war überhaupt eine eingeschränkte Arbeit möglich. Diese Akte wurde lediglich ergänzt durch eine „scheibchenweise“ Übersendung von Anlagen an den Ausschussvorsitzenden. Der Ausschuss ist der Überzeugung, dass ihm nur ein Bruchteil der notwendigen Akten zur Sichtung zur Verfügung gestanden hat, vor allem konnten die in der HÜL ausgewiesenen Ausgaben mangels vorgelegter Belege nicht nachvollzogen und geprüft werden. Es konnte außerdem nicht geklärt werden, ob die Vorträge innerhalb der Dienstzeiten des Bürgermeisters stattgefunden haben. Die nicht vorgelegten Akten im Rahmen einer verwaltungsrechtlichen Klage einzufordern, wurde durch den Ausschuss nicht weiter verfolgt.

Mit diesem Abschlussbericht endet die Tätigkeit des Ausschusses.

Dieser Abschlussbericht wurde von den Mitgliedern des Ausschusses am 17.08.2017 mit Abstimmung – einstimmig – verabschiedet.

Der Vorsitzende wurde beauftragt, diesen Bericht in der Stadtverordnetenversammlung vorzutragen.

Steinau an der Straße, 18.08.2017

 Ewald Mattheis	UBL-Fraktion
 Tobias Betz	BGM-Fraktion
 Sonja Senzel	SPD-Fraktion
 Hans-Joachim Knobloch	SPD-Fraktion
 Ludwig Bathon	BGM Fraktion
 Frank Amend	BGM-Fraktion